



Antwort zur Anfrage Nr. 0311/2020 der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ortsbeirat Mainz-Lerchenberg betreffend **Errichtung Lärmschutzwall entlang L 427 (Grüne)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Sind die Lärmemissionen so stark, dass die Stadt einen Lärmschutzwall finanzieren würde?

Lärmschutzanlagen können aufgrund folgender gesetzlicher Auslösekriterien durch die öffentliche Hand geplant und errichtet werden:

1. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen (Bauleitplanung) ist der Schutz vor Lärm ein zu ermittelnder und bewertender Belang. Beurteilungsgrundlage sind die Orientierungswerte der DIN 18005. Diese Werte sind vergleichsweise streng, weil bei der Planung auch Vorsorge für die zukünftig steigende Lärmbelastung „auf der sicheren Seite“ getroffen werden soll. Im Rahmen der Bauleitplanung wird ein an die jeweilige Planungssituation angepasstes Lärmschutzkonzept erarbeitet. Die Kosten der Lärmschutzanlage zählen zu den Erschließungskosten und werden nach dem Erschließungsbeitragsrecht anteilig auf die erschlossenen Grundstücke umgelegt.
2. Für bestehende Wohngebiete ist die DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau nicht anzuwenden. Lärmschutzmaßnahmen an Straßen kommen nach § 41 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Betracht, wenn aufgrund des Baus oder der wesentlichen Änderung von Straßen schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden. Bei der Landesstraße L 427 liegt jedoch weder ein Neubau vor, noch wurde eine wesentliche Änderung entsprechend der Verkehrslärmschutzverordnung (16. Bundes-Immissionsschutzverordnung) vorgenommen. Daher kann vom Baulastträger keine Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz verlangt werden.
3. Im Rahmen der Lärmaktionsplanung nach § 47 d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wurde für die Stadt Mainz ein Lärmaktionsplan aufgestellt. Dabei „ist die Festlegung von Maßnahmen in den Plänen in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt, sollte aber auch unter Berücksichtigung der Belastung durch mehrere Quellen insbesondere auf die Prioritäten eingehen, die sich gegebenenfalls aus der Überschreitung relevanter Grenzwerte oder aufgrund anderer Kriterien ergeben, und insbesondere für die wichtigsten Bereiche gelten, wie sie in den Lärmkarten ausgewiesen sind.“
In der Stadt Mainz kommen für die Lärmaktionsplanung folgende Schwellenwerte zur Anwendung: $L_{den} = 70 \text{ dB(A)}$ und $L_{night} = 60 \text{ dB(A)}$ sowie $L_{den} = 65 \text{ dB(A)}$ und $L_{night} = 55 \text{ dB(A)}$. Das Wertepaar $L_{den} = 70 \text{ dB(A)}$ und $L_{night} = 60 \text{ dB(A)}$ markiert den Schwellenwert des vordringlichen Handlungsbedarfes in der Lärmaktionsplanung, das Wertepaar $L_{den} = 65 \text{ dB(A)}$ und $L_{night} = 55 \text{ dB(A)}$ markiert den Schwellenwert des ergänzenden Handlungsbedarfes und entspricht den Empfehlungen des Umweltbundesamtes für Auslösekriterien der Lärmaktionsplanung.
Im Rahmen der Lärminderungsplanung wurden Lärmkarten entsprechend der Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV) erstellt. Dabei wurden auch die Verkehrsgereusche der L 427 ermittelt. Die Landesstraße L 427 wurde von der Kreuzung mit der L 426

(südlich von Lerchenberg) bis zur Kreuzung mit der L 419 (nördlich von Drais) erfasst. Es zeigt sich, dass entlang der L 427 die o.g. Schwellenwerte nicht erreicht oder überschritten werden. Lediglich im Bereich südlich der Einmündung der Rubensallee auf die L 427 sind wenige Häuser oberhalb des Schwellenwertes von $L_{den} = 65 \text{ dB(A)}$ betroffen. Aufgrund der Lärmkartierung und der weiteren Ermittlung der Betroffenheit (Maß aus Überschreitung des Schwellenwertes multipliziert mit der Anzahl der betroffenen Einwohner) ist entlang der L 427 kein Bereich eines prioritären Handlungsbedarfes festzustellen. Im Rahmen der Lärmaktionsplanung sind aufgrund der dargestellten rechtlichen Vorgaben, unter Würdigung der vorhandenen Lärmsituation an der L 427, keine Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen. Die Lärmaktionsplanung ist alle 5 Jahre zu überprüfen und fortzuschreiben.

Da die drei oben genannten möglichen Auslösekriterien nicht auf die bestehende Wohnbebauung entlang der L 427 zutreffen, besteht aktuell keine fachliche oder rechtliche Möglichkeit zur Umsetzung oder zur Refinanzierung von aktiven Lärmschutzmaßnahmen in diesem Bereich.

2. ***Wie hoch sind die mutmaßlichen Kosten für einen solchen Lärmschutzwall?***
3. ***Welche lärmindernde Wirkung hätte ein Lärmschutzwall?***
4. ***Gibt es Bedenken von Seiten des Naturschutzes, einen solchen Lärmschutzwall zu errichten?***
5. ***Welche Ausgleichsmaßnahmen für eventuelle Eingriffe in den Baumbestand wären nötig?***
6. ***Wie hoch wären die Kosten für diese Ausgleichsmaßnahmen?***

Die Fragen 2 - 6 können aufgrund fehlender Planung nicht beantwortet werden.

7. ***Wenn kein Lärmschutzwall möglich ist, welche Maßnahmen zum Schutz der Anwohner vor Verkehrslärm kann die Stadtverwaltung in diesem Falle ergreifen?***

Die Umweltdezernentin unterstützt Tempolimits aus Lärmschutzgründen. Allerdings sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen hierfür eng. Bei der L 427 ist der Landesbetrieb Mobilität zuständig.

Mainz, 19.02.2020

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete